



**Dortmunder Beiträge
zur Zeitungsforschung**

Band 51

Herausgegeben von Hans Bohrmann
und Gabriele Toepser-Ziegert
Institut für Zeitungsforschung der Stadt Dortmund

Guido Ros

**Adalbert von Bornstedt
und seine
Deutsche-Brüsseler Zeitung**

Ein Beitrag zur Geschichte der
deutschen Emigrantenpublizistik
im Vormärz

K · G · Saur

München · New Providence · London · Paris 1993

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Ros, Guido:

**Adalbert von Bornstedt und seine Deutsche-Brüsseler Zeitung :
ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Emigrantenpublizistik
im Vormärz / Guido Ros. – München ; New Providence ;
London ; Paris : Saur, 1993
(Dortmunder Beiträge zur Zeitungsforschung ; Bd. 51)
ISBN 3-598-21314-X
NE: GT**

**Alle Rechte vorbehalten / All Rights Strictly Reserved
K.G. Saur Verlag GmbH & Co. KG, München 1993
A Reed Reference Publishing Company
Printed in the Federal Republic of Germany**

**Jede Art der Vervielfältigung ohne Erlaubnis des Verlags
ist unzulässig**

**Druck/Binden: Strauß-Offsetdruck GmbH, Hirschberg
ISBN 3-598-21314-X**

Inhalt

Vorwort	9
Vorwort des Verfassers	10
Abkürzungsverzeichnis	11

Einleitung	13
----------------------	----

Erster Teil

Der historische Rahmen	17
---	-----------

Kapitel 1

Politische und pressepolitische Hintergründe der Entstehung einer deutschen Emigrantenpresse in Europa	19
--	----

§ 1 Vom Wiener Kongreß bis zur Französischen Julirevolution	19
1. Die Karlsbader Beschlüsse	19
2. Die Beschränkung der Berichterstattung über Staatsangelegenheiten	22
§ 2 Die dreißiger Jahre	22
1. Die „Zehn Artikel“ von 1832 und die Wiener Konferenzbeschlüsse von 1834	22
2. Die strenge Beaufsichtigung der Veröffentlichungen über die Ständeversammlungen	24
§ 3 Die weitere Entwicklung bis 1848	25
1. Von der zeitweiligen Lockerung der Pressezensur in Preußen bis zur Aufhebung der Karlsbader Beschlüsse	25
2. Die Debatten um die Veröffentlichung der Bundes- und Landtagsprotokolle	29

Kapitel 2

Die Vorgeschichte der Brüsseler Emigrantenpresse	34
§ 1 Adalbert von Bornstedt	34
§ 2 Karl Marx	36
§ 3 Die Pariser deutsche Emigrantenpresse 1844	37
1. Die „Deutsch-Französischen Jahrbücher“	37
a. Ausgabe und Inhalt	37
b. Das Scheitern der „Deutsch-Französischen Jahrbücher“	39
1. Die Schwierigkeiten bei der Verbreitung	39
2. Die finanziellen Schwierigkeiten des Literarischen Comptoirs	40
3. Der Bruch zwischen Marx und Ruge	41
2. Der „Vorwärts!“	42
a. Entstehung und Entwicklung	42
b. Die diplomatische Aktion gegen den Vorwärts!	44

<i>Kapitel 3</i>	
Die Brüsseler Emigration	45
§ 1 Brüssel als Emigrantenzentrum	45
§ 2 Marx' und Bornstedts Tätigkeit in Brüssel bis zur Gründung der „Deutschen-Brüsseler-Zeitung“	48
1. Karl Marx in Brüssel	48
2. Adalbert von Bornstedts Tätigkeit 1845-1846	50

Zweiter Teil

Die „Deutsche-Brüsseler-Zeitung“ als publizistisches

Unternehmen	53
------------------------------	----

Kapitel 1

Die Gründung der „Deutschen-Brüsseler-Zeitung“	55
§ 1 Der Prospekt	55
§ 2 Die ersten diplomatischen Schritte	57
§ 3 Die erste Nummer der „Deutschen-Brüsseler-Zeitung“	59

Kapitel 2

Die Finanzierung der „Deutschen-Brüsseler-Zeitung“	61
--	----

Kapitel 3

Die Nachrichtensammlung und -verarbeitung	65
§ 1 Die Redaktion und die Brüsseler Mitarbeiter	65
§ 2 Die Korrespondenten	67
§ 3 Die Übernahmen aus anderen Publikationen	71

Kapitel 4

Formale Beschreibung der „Deutschen-Brüsseler-Zeitung“	73
§ 1 Format und Umbruch	73
§ 2 Formale Kontinuität und Diskontinuität	74
1. Angekündigte Rubriken	74
1.1. Der Leitartikel	74
1.2. Die „Privatkorrespondenzen“	76
1.3. Die „Vermischten Nachrichten“	76
1.4. Die Sparten „Zeitfragen“ und „Zeitskizzen“	77
1.5. Das Feuilleton der „Deutschen-Brüsseler-Zeitung“	78
1.6. Die Anzeigensparte der „Deutschen-Brüsseler-Zeitung“	79
1.7. Sonstige angekündigte Rubriken	81
2. Nichtangekündigte Rubriken	82

Kapitel 5

Die Verbreitung der „Deutschen-Brüsseler-Zeitung“	82
§ 1 Abonnements und Einzelnummern	82
§ 2 Die Auflage der „Deutschen-Brüsseler-Zeitung“	85
§ 3 Die Schwierigkeiten bei der Verbreitung	86
§ 4 Die Wirkung der „Deutschen-Brüsseler-Zeitung“	92
1. Die Streuung der „Deutschen-Brüsseler-Zeitung“	92
2. Die Resonanz der „Deutschen-Brüsseler-Zeitung“	94

<i>Kapitel 6</i>	
Die diplomatische Aktion gegen die „Deutsche-Brüsseler-Zeitung“	95
§ 1 Vergebliche französische Schritte	95
§ 2 Die Haltung Preußens	98
§ 3 Die Maßnahmen der belgischen Regierung	101

Dritter Teil

Die „Deutsche-Brüsseler-Zeitung“ als radikales und kommunistisches Sprachrohr	109
--	------------

Kapitel 1

Hauptthemen und Meinungen während des ersten Trimesters	111
§ 1 Die im Prospekt angekündigten Themen	111
§ 2 Die „Deutsche-Brüsseler-Zeitung“ und die deutschen Staaten	114
§ 3 Die „Deutsche-Brüsseler-Zeitung“ gegenüber Frankreich und Belgien	118

Kapitel 2

Der Beginn des kommunistischen Einflusses	119
§ 1 Die ursprüngliche Haltung der „Deutschen-Brüsseler-Zeitung“ zum Kommunismus	119
§ 2 Die Artikel Wilhelm Wolffs	120
§ 3 Nicht-kommunistische Artikel in der zweiten Periode der „Deutschen-Brüsseler-Zeitung“	127
§ 4 Die „Deutsche-Brüsseler-Zeitung“ und die europäischen Staaten	128

Kapitel 3

Marx' und Engels' Beteiligung an der „Deutschen-Brüsseler-Zeitung“	133
§ 1 Marx', Engels' und Bornstedts Tätigkeit und deren Niederschlag in der „Deutschen-Brüsseler-Zeitung“	133
1. Erste Berührungspunkte zwischen Marx und der DBZ	133
2. Die „Vereinbarung“ zwischen Bornstedt und Marx	134
3. Der Deutsche Arbeiterverein und die Association démocratique	135
4. Der zweite Kongreß des Bundes der Kommunisten	137
5. Kontroversen mit belgischen Zeitungen	138
6. Die weitere Tätigkeit des Deutschen Arbeitervereins und der Association démocratique	140
§ 2 Die sonstigen Beiträge von Marx und Engels	141
1. Marx' und Engels' Angriff gegen den „Rheinischen Beobachter“	142
2. Engels und die „wahrsozialistische“ Literatur	143
3. Marx' und Engels' Auseinandersetzung mit Karl Heinzen	144
4. Kontroversen über Kommunismus und Kosmopolitismus	149
5. Engels' Artikel über politische aktuelle Themen	150
§ 3 Weitere kommunistisch inspirierte Beiträge ab September 1847	153

<i>Kapitel 4</i>	
Nichtmarxistische Artikel in der dritten Periode der „Deutschen-Brüsseler-Zeitung“	157
§ 1 Die Beiträge von Moses Heß	157
§ 2 Bürgerlich-demokratische Artikel seit September 1847	161
Schlußbetrachtung	164
Anmerkungen	171
Quellen- und Literaturverzeichnis	253
Dokumente	267
Register	293

Vorwort

Die deutschsprachige Druckfassung der bereits 1980 in niederländischer Sprache abgeschlossenen Dissertation von Guido Ros erscheint zu einer Zeit, da die Forschung zur Geschichte der Arbeiterbewegung vor einer neuen Herausforderung steht. Bis vor kurzem in ein östliches und ein westliches Paradigma gespalten, geht es darum, sich auf die Quellen zu besinnen und ihren Inhalt ohne die Scheuklappen der „Parteilichkeit“ zu benutzen. Guido Ros ließ sich von diesem Bemühen um „Objektivität“ vor mehr als zehn Jahren mit bemerkenswerter Sach- und Detailkenntnis leiten. Seine Offenheit für ein Thema, das in der neuerdings oft irrational geführten Sozialismus-Diskussion leider unter umgekehrtem Vorzeichen einer unwissenschaftlichen Sanktionierung anheimzufallen droht, kann gerade jetzt als exemplarisch gelten.

Das ist das eine Verdienst dieser Arbeit.

Ein anderes liegt in ihrem wissenschaftlichen Ertrag, der wegen der Auswertung einer Vielzahl bisher unbeachteter oder kaum zugänglicher Archivalien gar nicht hoch genug bewertet werden kann. Die „Deutsche-Brüsseler-Zeitung“ war eines der wichtigsten Exilorgane des Vormärz, in denen sich die noch kaum differenzierte demokratische Bewegung deutscher Provenienz deutlicher äußerte, als es in den Territorien östlich des Rheins vor 1848 je möglich war. Das Blatt hat trotz seiner zeitweiligen Nähe zu Karl Marx eine wichtige vermittelnde Funktion zwischen den verschiedenen Richtungen wahrgenommen. Die Analyse seines Inhalts führt uns mitten in die Phase der Profilierung von Parteien.

Ros hat Brüssel in den Zusammenhang des anderen bedeutenden Exilzentrums Paris gestellt und damit eine Perspektive fern jeglicher Hermetik gewonnen.

Nicht zuletzt ist der Ansatz der Arbeit kommunikationshistorisch bedeutsam. Ros ist es gelungen, den massenkommunikativen Prozeß, der um die „Deutsche-Brüsseler-Zeitung“ abließ, empirisch umfassend zu rekonstruieren. Damit liefert er einen auch methodisch interessanten Beitrag zur Theorie einer Geschichte der Kommunikation mit sozialhistorischem Anspruch. Dieser Gesichtspunkt verdeutlicht, daß das vorliegende Werk der einschlägigen Forschung wichtige weiterführende Anregungen über das Thema im engeren Sinne hinaus zu geben vermag.

Politische Unfreiheit war nicht nur im Vormärz Ursache des Exils. Mit der „Deutschen-Brüsseler-Zeitung“ ist das Glied einer Kette von mehr als 150 Jahren Unterdrückung freigelegt worden, die mit dem Jahre 1990, so ist zu wünschen und zu hoffen, in Deutschland endgültig zerbrochen werden konnte.

Dezember 1990

Kurt Koszyk

Dortmund

Vorwort des Verfassers

Die vorliegende Arbeit über Adalbert von Bornstedt und seine *Deutsche-Brüsseler-Zeitung* ist aus meiner 1980 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Gent angenommenen Dissertation *De pers van de Duitse radicale en communistische emigranten te Parijs en te Brussel 1844-1848. Van Deutsch-Französische Jahrbücher tot Deutsche-Brüsseler-Zeitung* hervorgegangen, die auf eine Anregung meines verehrten, leider 1977 verstorbenen Lehrers Professor Dr. Theo Luyckx zurückging.

Herr Professor Dr. Kurt Koszyk, Universität Dortmund, hat meine Dissertation zur Veröffentlichung in der Reihe *Dortmunder Beiträge zur Zeitungsforschung* empfohlen. Ihm und Herrn Professor Dr. Hans Bohrmann, dem Leiter des Instituts für Zeitungsforschung Dortmund, gilt mein besonderer Dank für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe des Instituts.

Die jahrelange Korrespondenz mit dem 1984 verstorbenen Marx-Kenner Bert Andréas, Genf, bedeutete für mich und meine Arbeit eine große geistige Bereicherung.

Danken möchte ich auch den Mitarbeitern des „Internationaal Instituut voor Sociale Geschiedenis“ in Amsterdam, des früheren Instituts für Marxismus-Leninismus in Berlin (Ost), des Instituts für Zeitungsforschung Dortmund, des Karl-Marx-Hauses Trier sowie den Archivmitarbeitern in Brüssel, Koblenz, Merseburg, Potsdam und Wien für ihre freundliche Hilfe.

Ein besonderes Wort des Dankes gebührt meiner Kollegin Frau Dr. Johanna Althaus, Germersheim, die das Manuskript kritisch durchgelesen hat, meiner Frau Annette und meinem Sohn Erik sowie meinen Eltern, die diese Arbeit moralisch und materiell unterstützt haben.

Lokeren, den 24. Oktober 1989

Abkürzungsverzeichnis

A.A.	Auswärtige Angelegenheiten
Abt.	Abteilung
Acta Gen ^{lia}	Acta Generalia
Acta secr.	Acta secreta
AR	Algemeen Rijksarchief
Best.	Bestand
betr.	betreffend
Censur-Sach.	Censur-Sachen
DBZ	Deutsche-Brüsseler-Zeitung
DFJ	Deutsch-Französische Jahrbücher
DLZ	Deutsche Londoner Zeitung
Fasc.	Fasciculus
Geh. Zivilkabinett	Geheimes Zivilkabinett
GS	Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten
H.H.St.A.	Haus-, Hof- und Staatsarchiv
IML	Institut für Marxismus-Leninismus
Konv.	Konvolut
LHA	Landeshauptarchiv
Lit.	Litera
MEGA 1	<i>K.Marx/F. Engels</i> : Historisch-Kritische Gesamtausgabe (Ausgabe 1929)
MEGA 2	<i>K. Marx/F. Engels</i> : Gesamtausgabe (Ausgabe 1975)
MEW	<i>K. Marx/F. Engels</i> : Werke
M.I.B.	Mainzer Informations Büro
Min. d. ausw. Angelegenh.	Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten
Min. d. Inn.	Ministerium des Innern
ÖStA	Österreichisches Staatsarchiv
Pr. Br.	Provinz Brandenburg
R.	Repositoryum
Reg.	Registratur
Rep.	Repositoryum
Spec.	Specialia
Tit.	Titel
UB	Universitätsbibliothek
ZStA	Zentrales Staatsarchiv

Einleitung

In seinem Kommentar zum Heine-Briefwechsel nennt der Germanist Friedrich *Hirth* den preußischen Emigranten und Journalisten Adalbert von *Bornstedt* „eine der zweideutigsten Gestalten, denen man in den dreißiger und vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts begegnen konnte“¹. „Fremdenlegionär-Falschmünzer-Zeitungsman“² oder „Spitzel und Publizist“³, so lauten andere Bezeichnungen für eine der schillerndsten und rühmlichsten Journalistenpersönlichkeiten des deutschen Vormärz. *Bornstedt* war ein typischer Exponent der deutschen Publizistik im Ausland zwischen der französischen Julirevolution und den deutschen Märzrevolutionen, in der sich literarische Industrieritter und überzeugte Fortschrittler gegenüberstanden bzw. gelegentlich auch in einer Person vereint waren.

Adalbert von *Bornstedt* ist vor allem durch die Herausgabe der *Deutschen-Brüsseler-Zeitung* in die Geschichte eingegangen, aber auch bevor er sich Anfang 1845 in der belgischen Hauptstadt niederließ, hatte er durch eine vielfältige literarische Karriere und seine Beteiligung an verschiedenen Presseorganen auf sich aufmerksam gemacht.

Abgesehen von der von Bert *Andréas*, Jacques *Grandjonc* und Hans *Pelger* besorgten Einführung zur 1981 erschienenen Faksimile-Ausgabe der *DBZ*⁴ war bis jetzt keine Monographie ausschließlich dem Brüsseler Emigrantenblatt gewidmet. Wenn wir die kurze Erwähnung durch Georg *Adler* in seinem Werk über die Geschichte der Arbeiterbewegung⁵ außer Betracht lassen, so ist von der *DBZ* zum ersten Mal die Rede im Jahre 1896 in der theoretischen Zeitschrift der SPD *Die Neue Zeit*.⁶ Nachdem er schon in seiner Parteigeschichte einige Beiträge aus der *DBZ* analysiert hatte⁷, druckte Franz *Mehring* im zweiten Band seiner Nachlaßausgabe verschiedene Beiträge von *Marx* und *Engels* aus der *DBZ* ab und ging auch etwas ausführlicher auf das Blatt selbst ein⁸. In seiner *Marx*-Biographie widmete *Mehring* der *DBZ* einen eigenen Abschnitt im Kapitel über *Marx'* Brüsseler Exil.⁹ Der spätere Herausgeber der ersten *Marx-Engels*-Gesamtausgabe, David *Rjasanoff*, ermittelte 1913-14 einige Artikel als von *Marx* und *Engels* stammend.¹⁰ Gustav *Mayer* analysierte 1920 in seiner *Engels*-Biographie einige Beiträge des letzteren.¹¹

Im niederländischen Sprachgebiet war der Genter Germanist Herman *Uyttersprot* der erste, der die Aufmerksamkeit auf die *DBZ* gelenkt hat, aber er behandelte das Blatt vor allem im Rahmen der deutsch-belgischen Beziehungen und konzentrierte sich an erster Stelle auf die literarischen und literarisch-kritischen Beiträge.¹² *Uyttersprot* war auch der erste Forscher, der sich einigermaßen ausführlich mit *Bornstedts* Brüsseler Periode befaßt hat. Er verfügte aber nur über ein sehr unvollständiges Exemplar der *DBZ* und stützte sich weiter vor allem auf belgisches Archivmaterial und Mehrings Kommentar in seiner Nachlaßausgabe, so daß die von ihm mitgeteilten Daten der Ergänzung bedürfen.

In seinem Beitrag über Adalbert von *Bornstedt* in der Zeitschrift *Publizistik* skizzierte Kurt *Koszyk* vor allem die Versuche der preußischen Regierung, das Blatt unschädlich zu machen, aber da er nicht über alle betreffenden Unterlagen verfügte, mußte seine Darstellung notwendigerweise fragmentarisch bleiben. Auf den Inhalt der *DBZ* ist *Koszyk* nicht eingegangen.

Vor allem in der Sowjetunion und in der DDR bestand ein reges Interesse an der

DBZ, wenn auch fast ausschließlich im Zusammenhang mit den von *Marx, Engels* und ihren Anhängern im Brüsseler Blatt veröffentlichten Artikeln. Diesem u.E. zu einseitigen Ansatz ist es auch zuzuschreiben, daß in den meisten der in den genannten Ländern erschienenen Veröffentlichungen die Rolle von *Marx* und seiner Gruppe überbetont und der Einfluß der Brüsseler Kommunisten auf die DBZ überschätzt wird. Dies ist u.a. der Fall in dem Beitrag von *Stepanowa* und *Kandel*³, im Sammelwerk *Marx und Engels und die ersten proletarischen Revolutionäre*⁴ und in den neueren in der DDR erschienenen *Marx-* und *Engels-Biographien*⁵. Ein etwas gleichgewichtigeres Bild wird von *Herwig Förder* in seinem Werk *Marx und Engels am Vorabend der Revolution* vermittelt.⁶ Die Beiträge von *Walter Schmidt* über die Mitarbeit von *Wilhelm Wolff*⁷ haben das Verdienst, auf den Gegensatz zwischen radikal-demokratischen und kommunistischen Ideen in der DBZ hingewiesen zu haben. Darüber hinaus hat *Schmidt* sich auch eingehender mit einigen Spezialproblemen beschäftigt.⁸

Die schon erwähnte „Einführung“ zum DBZ-Reprint 1981 ist die bisher gründlichste und nuancierteste Arbeit über das Blatt. In ihr wird u.a. auf die Vorläufer der DBZ, auf ihre externe und interne Entwicklung und auf das von ihr verursachte Echo eingegangen und vor allem die Problematik der Zuschreibung der meist anonymen Artikel sehr übersichtlich dargestellt. Da die Darstellung sehr komprimiert ist und die Einzelinformationen in Form von Anmerkungen gebracht werden, vermittelt das Ganze aber einen etwas mosaikartigen Eindruck. Darüber hinaus liegt auch in dieser Arbeit der Hauptakzent auf der Rolle der Brüsseler Kommunisten.

Wir sind von der Überlegung ausgegangen, daß sich nur durch eine vollständige Analyse des äußeren Erscheinungsbildes und des Inhaltes der DBZ ein wissenschaftlich vertretbares Bild des Brüsseler Blattes vermitteln läßt. Der eigentlichen Behandlung der DBZ haben wir einen ersten einführenden Teil vorangehen lassen, in dem versucht wurde, den allgemeinen historischen Rahmen, in dem sich die deutsche Emigrantenpresse entwickelt hat, zu skizzieren. Es ist ja nur dann möglich, sich eine Idee von der Bedeutung dieser Presse zu bilden, wenn man weiß, mit welchen politischen Verhältnissen sie sich auseinanderzusetzen hatte und mit welchen Schwierigkeiten die deutsche Presse im allgemeinen und die Emigrantenpresse im besonderen konfrontiert wurde. Den Problemen in bezug auf die Öffentlichkeit im Staatsleben wurde dabei große Aufmerksamkeit geschenkt, weil die Emigrantenpresse gerade in diesem Bereich die bestehende Gesetzgebung durchbrach und für die konservativen Regierungen eine regelrechte Provokation darstellte. In einem Augenblick, in dem Preußen und Österreich, die beiden wichtigsten Staaten im Deutschen Bund, sich aufs äußerste bemühten, jede öffentliche Diskussion über die politisch aktuellen Themen zu vermeiden, unterzogen die Emigranten die Verhältnisse in Deutschland, die Regierungshandlungen und die bestehende Ordnung als solche einer vernichtenden Kritik, was sicherlich nicht dazu angetan war, die reaktionären Kräfte, die die Presse sowieso schon als eine „Entartungserscheinung“ betrachteten, dazu zu veranlassen, ihre Meinung über dieses Medium zu revidieren.

Neben der Gesetzgebung auf der Ebene des Deutschen Bundes, die für alle Mitgliedstaaten verbindlich war, sollen vor allem die preußischen Pressezustände zur Sprache kommen, einerseits weil unsere wichtigsten Protagonisten (ehemalige) preußische Untertanen waren und ihre publizistischen Angriffe vorzugsweise auf ihr ehemaliges Vaterland richteten, andererseits weil vor allem von preußischer Seite gegen die Emigrantenpresse reagiert wurde. Wegen seiner geographischen Lage

und seines auf die Spitze getriebenen Systems der Polizeikontrolle¹⁹ war Österreich von den subversiven Ideen der Emigrantenpresse zweifellos weniger bedroht als Preußen, das durch seine Westgrenze direkt mit dem konstitutionellen Belgien verbunden war und im Süden über das doch etwas tolerantere Baden von Frankreich aus bedrängt werden konnte. Daß vor allem Preußen im Kampf gegen die Emigrantenpresse eine wichtige Rolle gespielt hat, zeigt sich auch darin, daß in preußischen Archiven viel mehr Aktenmaterial über die von uns untersuchte Presse vorhanden ist als in nicht-preußischen.

Da sowohl der Gründer der *DBZ*, Adalbert von *Bornstedt*, als auch einer ihrer wichtigsten Mitarbeiter, Karl *Marx*, vor ihrem Brüsseler Aufenthalt in der Pariser deutschen Emigrantenpublizistik eine wichtige Rolle spielten, haben wir die biographischen und publizistischen Hintergründe und die Organe, an denen sie beteiligt waren, etwas eingehender behandelt. Auch die Bedeutung der belgischen Hauptstadt als Emigrantenzentrum und die Tätigkeit *Bornstedts* und *Marx'* in den Jahren vor der Herausgabe der *DBZ* sollen beleuchtet werden, da auch diese Punkte für ein Verständnis der Entwicklung des Blattes unentbehrlich sind.

Die Behandlung der *DBZ* selbst erfolgt unter einem doppelten Gesichtspunkt. Zuerst wurde das Blatt als publizistisches Unternehmen analysiert. Dazu gehören u.a. Aspekte wie die Finanzierung, die Nachrichtensammlung und -verarbeitung, eine formale Beschreibung, sowie die Versuche zur Unterdrückung des Blattes.

Im letzten Teil dieser Arbeit haben wir die inhaltliche Entwicklung der *DBZ* untersucht. Anders als die bislang erschienenen Beiträge über das Blatt haben wir uns nicht auf die Herausarbeitung der Rolle von *Marx* und *Engels* und der anderen Brüsseler Kommunisten oder auf die Behandlung von Einzelthemen beschränkt, sondern wir haben alle verfügbaren Nummern des Blattes²⁰ exzerpiert und auch die nichtkommunistischen Beiträge weitgehend berücksichtigt. Wir wollten dabei auch die Stüchhaltigkeit der von der orthodox-marxistischen Forschung aufgestellten These einer letztendlich völligen Beherrschung der *DBZ* durch die Brüsseler Kommunisten auf ihre Richtigkeit hin überprüfen.

Nicht immer war es uns dabei möglich, formale und inhaltliche Kategorien vollkommen voneinander zu trennen. So mußten z.B. bei der Besprechung der formalen Kategorie „Leitartikel“ gelegentlich auch Angaben über die Identität der einzelnen Leitartikler oder über den Inhalt der betreffenden Artikel gemacht werden. Ähnliches gilt auch für die formale Kategorie „Übernahmen aus anderen Publikationen“. Am deutlichsten macht sich diese Problematik bei den Sparten „Vermischte Nachrichten“ und „Anzeigen und Bekanntmachungen“ bemerkbar, wo die Natur der dort vermittelten Inhalte uns gelegentlich dazu veranlaßte, über den formalen Aspekt hinausgehende Bemerkungen zu machen.

Für diese Arbeit konnte auf viele unveröffentlichte Quellen zurückgegriffen werden. Auf diese Quellen wurde zwar – vor allem in der DDR – in Arbeiten über die Entwicklung des Kommunismus oder der Arbeiterbewegung gelegentlich verwiesen²¹, aber unseres Wissens wurden sie zum ersten Mal in diesem Umfang in einer pressewissenschaftlichen Studie erschlossen.

Das Sammeln dieses Materials erwies sich als überaus schwierig. Als August *Cornu* 1934 seine erste Arbeit über *Marx* veröffentlichte²², erwähnte er verschiedene Akten über Personen, die an der vormärzlichen Emigrantenpublizistik beteiligt waren²³. Diese Akten befanden sich damals in preußischen Archiven, aber viele davon sind seit dem Zweiten Weltkrieg nicht mehr greifbar. Der größte Teil der

erhalten gebliebenen Akten aus dem ehemaligen Geheimen Preußischen Staatsarchiv befindet sich heute in der historischen Abteilung des Zentralen Staatsarchivs der DDR in Merseburg. Einige Lücken konnten durch die Materialien im Landeshauptarchiv Koblenz geschlossen werden.

Eine schriftliche Umfrage bei allen Archiven der Bundesrepublik und der DDR erbrachte nur geringe Ergebnisse. Einige Archive erwähnten vereinzelte Dokumente im Zusammenhang mit gegen die *DBZ* und andere von uns untersuchte Organe ergangenen Verboten, aber weitere wesentliche Daten ließen sich nicht ermitteln.

Was die belgischen Archive betrifft, waren unsere Hauptquellen die von der belgischen *Sûreté publique* angelegten Akten über Adalbert von *Bornstedt* und Karl *Marx*. Beide Akten befinden sich heute im Allgemeinen Rijksarchief Brüssel. Leider sind im Laufe der Jahre viele andere Akten der *Sûreté publique*, die für die Tätigkeit der deutschen Emigranten in Brüssel sehr aufschlußreich gewesen wären, verlorengegangen.²⁴

Auch die Materialien im Brüsseler Stadtarchiv sind unvollständig. Besonders bedauernd ist die Tatsache, daß in den Archiven der Brüsseler Gemeindepolizei in der Abteilung „Biographie des suspects“ gerade die Buchstaben A-F fehlen, denn hier waren zweifelsohne Daten über Personen vorhanden, die direkt an der *DBZ* beteiligt gewesen sind.²⁵

Wir hoffen aber, daß es uns trotzdem gelungen ist, durch diese Arbeit zu einem besseren Verständnis sowohl der Hintergründe der publizistischen Emigration im Vormärz als auch eines seiner wichtigsten Organe beizutragen.

Erster Teil
Der historische Rahmen

Kapitel 1

Politische und pressepolitische Hintergründe der Entstehung einer deutschen Emigrantenpresse in Europa

Die Entstehung einer deutschen Emigrantenpresse in Europa in der Zeit 1815-1848 steht in direktem Zusammenhang mit den in Deutschland nach 1815 herrschenden politischen Verhältnissen und ihrer Rückwirkung auf die Presse. Die 1815 einsetzende Restauration bekämpfte mit aller ihr zur Verfügung stehenden Energie die liberalen und unitarischen Tendenzen und die diese Tendenzen verbreitenden Druckerzeugnisse. Eine erste Unterdrückungswelle setzte 1819 ein. Die Juliereignisse in Frankreich 1830 und ihre Wirkung in Deutschland sorgten für eine zweite Welle von Maßnahmen und Verboten. Die letzten Jahre des Vormärz wurden gekennzeichnet von dem Bestreben, vor allem den im Ausland hergestellten deutschen Presseerzeugnissen entgegenzuwirken.

§ 1 Vom Wiener Kongreß bis zur Französischen Julirevolution

1. Die Karlsbader Beschlüsse

Die in den Freiheitskriegen gegen Napoleon erwachten Hoffnungen auf nationale Einigung und bürgerliche Freiheiten wurden durch die Gründung des Deutschen Bundes (1815) zutiefst erschüttert.¹ Nicht nur entstand statt des von vielen erhofften Nationalstaates ein aus 37 erblichen Monarchien und 4 Stadtrepubliken bestehender Staatenbund², sondern es kam nur ganz allmählich und nicht einmal in allen Mitgliedsstaaten des Deutschen Bundes zur Entstehung der noch in Art. 13 der Bundesakte versprochenen landständischen Verfassungen.³ Die hieraus sich ergebende Unzufriedenheit fand ihren Kristallisationspunkt in der Burschenschaftsbewegung. Das von der Jenaer Burschenschaft angeregte Wartburgfest, auf dem eine entschiedene Ablehnung der Reaktion zum Ausdruck kam, sowie die Ermordung des im russischen Solde stehenden Dichters Kotzebue durch den Burschenschaftler Sand veranlaßten Metternich zur Einberufung einer Konferenz von Vertretern der wichtigsten Bundesstaaten in Karlsbad. Die in Karlsbad vereinbarten Beschlüsse wurden am 20. September 1819 als „Bundesbeschlüsse“ sanktioniert.⁴

Die „Karlsbader Beschlüsse“ umfaßten drei Gesetze und eine vorläufige Exekutionsordnung. Durch das Universitätsgesetz („Provisorischer Bundesbeschluß über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln“)⁵ wurden die Universitäten einer strengen Kontrolle unterworfen.

Vor allem die „Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren“⁶ sollte unterbunden werden. Die Burschenschaften blieben, bzw. wurden verboten und Studenten, die wegen eines Verstoßes gegen die Gesetze oder die Disziplinarvorschriften von einer Universität verwiesen worden waren, durften an keiner anderen deutschen Universität zugelassen werden.

Durch das Untersuchungsgesetz („Beschluß betreffend die Bestellung einer Centralbehörde zur nähern Untersuchung der in mehreren Bundesstaaten entdeckten revolutionären Umtriebe“)⁷ wurde in Mainz eine „Central-Untersuchungs-Com-

mission“ installiert. Während der neunjährigen Tätigkeit der Kommission kam es zu einer regelrechten Demagogenjagd, von der u.a. Ernst Moritz Arndt, Friedrich Gottlieb Welcker, Karl Theodor Welcker und Friedrich Ludwig Jahn betroffen wurden.⁸

In unserem Zusammenhang interessiert unter den Karlsbader Beschlüssen an erster Stelle das Pressegesetz, von dem der österreichische Gesandte behauptete, es sei notwendig geworden, weil vor allem „der Mißbrauch der Presse, und insbesondere der mit den Zeitungen, Zeit- und Flugschriften bisher getriebene Unfug“⁹ die in Deutschland herrschende Unruhe zu verantworten habe. Die „provisorischen Bestimmungen hinsichtlich der Freiheit der Presse“¹⁰ umfaßten 10 Artikel, deren erster lautete: „Solange als der gegenwärtige Beschluß in Kraft bleiben wird, dürfen Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, desgleichen solche, die nicht über 20 Bogen im Druck stark sind, in keinem deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmigung der Landesbehörden zum Druck befördert werden.“¹¹

Dies bedeutete, daß alle Publikationen unter 20 Bogen der Zensur unterworfen waren. Die jeweiligen Regierungen konnten zwar selbst bestimmen, welche Maßnahmen sie treffen würden, um dem Bundesbeschuß zu entsprechen, sollten aber auf jeden Fall dafür sorgen, daß „dem Sinn und Zweck der Hauptbestimmung des § 1 vollständig Genüge geleistet“¹² wurde.

Die in einigen Ländern bestehenden Pressegesetze, die nur ein Vorgehen *a posteriori* vorsahen, wurden als ungenügend bezeichnet, den Mißbräuchen durch die Presse zu begegnen.¹³ Alle Staaten sollten sich dazu verpflichten, „bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamem Ernste zu verfahren, und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitige Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde“¹⁴.

Wenn ein Staat sich durch in einem anderen Staat erscheinende Druckschriften verletzt glaubte und die Angelegenheit nicht durch freundliche Rücksprache oder diplomatische Schritte geregelt werden konnte, hatte jener das Recht, bei der Bundesversammlung Beschwerde einzulegen. Aber auch die Bundesversammlung selbst war befugt, auf eigene Faust einzuschreiten gegen Schriften, die „der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland“¹⁵ zuwiderliefen. Gegen eine solche Entscheidung war keine Appellation möglich.

Vor allem Art. 7 des Bundesbeschlusses sollte für die periodische Presse verhängnisvoll werden. Wenn eine Zeitung oder eine Zeitschrift verboten wurde, durfte ihr Redakteur fünf Jahre lang in keinem Staat des Deutschen Bundes seinen Beruf ausüben. Dieser Artikel spielte für die Entstehung der Emigrantendrucke eine entscheidende Rolle, denn tatsächlich zogen es viele Journalisten vor, Deutschland zu verlassen, um vom Ausland aus gegen die Verhältnisse in ihrer Heimat zu agieren.

Der Bundesbeschuß über die Presse galt ursprünglich für 5 Jahre. Vor Ablauf dieser Frist sollte der Bundestag untersuchen, wie die in Art. 18 der Bundesakte erwähnten „gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit“¹⁶ realisiert werden konnten. Statt dessen beschloß der Bundestag aber am 16. August 1824, daß das Pressegesetz vom 20. September 1819 so lange in Kraft bleiben sollte, „bis man sich über ein definitives Preßgesetz vereinbart haben“¹⁷ würde. In der Praxis bedeutete dies, daß das in Karlsbad beschlossene Pressegesetz bis 1848 Geltung hatte.¹⁸

„Die Karlsbader Beschlüsse leiteten eine Epoche von nahezu dreißig Jahren grausamer Hetze gegen alle freiheitlichen, liberalen und demokratischen Strömungen in Deutschland ein. (...)“¹⁹

Die Karlsbader Beschlüsse wurden in den einzelnen Mitgliedsstaaten des Deutschen Bundes mit unterschiedlicher Strenge durchgeführt. Die preußische, am 18. Oktober 1819 erlassene „Verordnung, wie die Zensur der Druckschriften nach dem Beschluß des deutschen Bundes vom 20sten September d.J. auf fünf Jahre einzurichten ist“²⁰ überbot sogar das Karlsbader Minimum, indem *alle* Schriften, auch die über 20 Bogen, der Zensur unterworfen wurden. Preußen knüpfte hiermit an ein Zensuredikt vom 19. Dezember 1788 an, hob allerdings auch noch zusätzlich die im alten Edikt vorgesehene Zensurfreiheit für Schriften der Preußischen Akademie der Wissenschaften auf.

In der preußischen Verordnung hieß es, es sei u.a. Aufgabe der Zensur, „zu verhüten, was die Würde und Sicherheit, sowohl des Preußischen Staates, als der übrigen deutschen Bundesstaaten, verletzt“²¹. Dazu gehörten „alle auf Erschütterung der monarchischen und in diesen Staaten bestehenden Verfassungen abzweckende Theorien; jede Verunglimpfung der mit dem Preußischen Staate in freundschaftlicher Verbindung stehenden Regierungen und der sie konstituierenden Personen, ferner alles was dahin zielt, im Preußischen Staate, oder den deutschen Bundesstaaten Mißvergnügen zu erzeugen und gegen bestehende Verordnungen aufzureitzen; alle Versuche im Lande und außerhalb desselben Partheien oder ungesetzmäßige Verbindungen zu stiften, oder in irgend einem Lande bestehende Partheien, welche am Umsturz der Verfassung arbeiten, in einem günstigen Lichte darzustellen“²². Laut Artikel 11 der Zensurverordnung durfte keine außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache gedruckten Schrift in Preußen verkauft werden ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Oberzensurbehörde.²³ Zeitungen und sonstige periodische Schriften, die sich mit Religion, Politik, Staatsverwaltung und Zeitgeschichte beschäftigten, brauchten eine Konzession der für die Zensur zuständigen Minister und sollten sofort unterdrückt werden, wenn sie diese Konzession mißbrauchten.²⁴

In Österreich wurde aus dem Bundespressegesetz vom 20. September 1819 nur eine Bestimmung bekanntgemacht, nämlich die, daß alle in Deutschland erscheinenden Druckschriften mit dem Namen des Verlegers, oder wenn es sich um Zeitungen und Zeitschriften handelte, mit dem Namen des Redakteurs versehen sein sollten. Wenn dies nicht der Fall war, durften sie nicht in Umlauf gesetzt werden und wenn sie dennoch verbreitet wurden, sollten sie sofort beschlagnahmt und die Verbreiter zu Geld- oder Gefängnisstrafe verurteilt werden.²⁵ Im übrigen verblieb es bei der Vorschrift vom 10. September 1810, nach der alle Druckschriften der Zensur unterworfen werden sollten.²⁶

In den süddeutschen Staaten verhielt man sich zunächst zurückhaltender. In Württemberg wurden ursprünglich nur diejenigen Artikel zensiert, die die Würde oder die Sicherheit des Bundes oder der einzelnen Staaten bedrohten. Anfang 1821 wurde die Zensur aber auch auf ausländische Angelegenheiten ausgedehnt und Anfang 1824 wurden auch die nichtpolitischen Blätter der Zensur unterstellt. In Bayern verfielen nur politische Periodika der Zensur und unter Ludwig I. (ab 1825) wurden, wie oben schon erwähnt, in der Praxis nur außenpolitische Artikel zensiert.²⁷

2. Die Beschränkung der Berichterstattung über Staatsangelegenheiten

Genau wie dies für die Pressegesetzgebung im allgemeinen der Fall war, bestimmte auch in bezug auf die Berichterstattung über Staatsangelegenheiten der Bundestag die von den Mitgliedsstaaten zu befolgende Politik. Ein Bundesbeschuß vom 5. Februar 1824 besagte, „daß in Bundessachen überhaupt, sowohl in Beziehung auf die Verhandlungen der hohen Bundesversammlung selbst, als auch auf die Geschäfte aller von ihr abhängenden Commissionen, in den in den deutschen Bundesstaaten erscheinenden Zeitungen nichts anders aufgenommen werde, als wörtlich, was die denselben mitgetheilten Bundestags-Protokolle enthielten“²⁸.

Diese Protokolle wurden von der Bundeskanzlei den Redaktionen der Frankfurter Zeitungen mitgeteilt und durften von diesen drei Tage nach Empfang veröffentlicht werden.²⁹ Die Protokolle waren aber keine wörtliche Wiedergabe der Debatten, sondern wurden sorgfältig stilisiert³⁰, so daß die Berichterstattung über den Bundestag äußerst fragmentarisch blieb.

Vom 1. Juli 1824 an wurden zwei Arten von Protokollen aufgestellt. Die vollständigen Protokolle wurden nur in einer beschränkten Anzahl numerierter Exemplare angefertigt und gingen als Geheimdokumente an die jeweiligen Regierungen. Daneben bestanden auch Kurzprotokolle und nur sie waren einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich.³¹

Die in einigen Staaten öffentlich stattfindenden Ständeversammlungen waren selbstverständlich dem Bundestag ein Dorn im Auge. Als am 16. August 1824 die Karlsbader Beschlüsse verlängert wurden³², enthielt Art. 1 des betreffenden Bundesbeschlusses die – wenn auch bedeckte – Forderung, die Öffentlichkeit der landständischen Verhandlungen abzuschaffen.³³

In Preußen verbot Friedrich Wilhelm III. am 5. Mai 1826 den Zeitungen jede eigene Berichterstattung über die Provinziallandtage. Dasjenige, was für das Publikum interessant war, würde „in Gemäßheit der Gesetze künftig unter öffentlicher Autorität bekannt gemacht werden“³⁴. Nur die Tatsache der Eröffnung und des Schlusses der Provinziallandtage durfte mitgeteilt werden und erst wenn die Landtagsabschiede festgestellt und vom König genehmigt worden waren, durften sie – und zwar unkommentiert – in der Presse veröffentlicht werden. Dies war oft erst nach Monaten, manchmal sogar erst nach Jahren der Fall. Eine Verordnung vom 27. Februar 1828 präziserte, es sei auch verboten, die Landtagsabschiede auszugsweise zu veröffentlichen. Nur die Publikation des vollständigen Textes sei zulässig. Dieses Verfahren blieb bis in die 40er Jahre hinein unverändert.³⁵

§ 2 Die dreißiger Jahre

1. Die „Zehn Artikel“ von 1832 und die Wiener Konferenzbeschlüsse von 1834

Die Julirevolution in Frankreich 1830 führte zu einer zweiten Welle der fortschrittlichen Bewegung in Deutschland. In verschiedenen deutschen Staaten (Königreich Sachsen, Kurhessen, Großherzogtum Hessen, Herzogtum Braunschweig) kam es im August und September 1830 zu Unruhen und Aufständen.³⁶

Als Folge dieser Ereignisse beschloß der Bundestag am 21. Oktober 1830 „Maßregeln zur Herstellung und Erhaltung der Ruhe in Deutschland“³⁷, wodurch die

militärischen Abwehrmaßnahmen vereinfacht wurden. Was die Presse betrifft, wurden die Zensoren angewiesen, „bei Zulassung von Nachrichten über stattgefundene aufrührerische Bewegungen mit Vorsicht und mit Vergewisserung der Quellen, aus welchen derlei Nachrichten geschöpft sind, zu Werke zu gehen, und die bestehenden Bundesbeschlüsse vom 20. September 1819 sich gegenwärtig zu halten“³⁸. Dabei sollten die Zensoren ihr Augenmerk nicht nur auf Blätter richten, die über auswärtige Angelegenheiten berichteten, sondern „auch auf jene Tagblätter (...), welche (...) bloß innere Verhältnisse behandeln, indem auch diese bei ungehinderter Zügellosigkeit das Vertrauen in die Landesbehörden und Regierungen schwächen und dadurch indirect zum Aufstande reitzen“³⁹.

Am 10. November 1831 wurden die deutschen Regierungen an die Verpflichtung erinnert, „die geeigneten Mittel und Vorkehrungen zu treffen, damit die Aufsicht über die in ihren Staaten erscheinenden Zeitblätter nach dem Sinne und Zwecke der bestehenden Bundesbeschlüsse gehandhabt werde“, da „in neuerer Zeit (...) der Mißbrauch der periodisch-politischen Presse in einer höchst bedauerlichen Weise zugenommen“⁴⁰ habe.

Als Ende Mai 1832 in Hambach in der Pfalz nicht nur Einheit und Freiheit, sondern sogar eine deutsche Republik gefordert wurde, beschloß der Bundestag am 5. Juli 1832 eine Anzahl „Maßregeln zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe in Deutschland“⁴¹, durch die die Presse-, Vereins- und Versammlungsfreiheit weiter beschränkt wurden. Artikel 1 des Beschlusses lautete: „Keine in einem nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Staate in Deutscher Sprache in Druck erscheinende Zeit- oder nicht über zwanzig Bogen betragende sonstige Druckschrift politischen Inhalts darf in einem Bundesstaate, ohne vorgängige Genehmigung der Regierung desselben, zugelassen und ausgegeben werden (...)“⁴². Dieser Beschluß bildete bis zum Jahre 1848 die Grundlage für die Verfolgung der Emigrantenspresse.

In derselben Sitzung, in der der Bundestag die „Zehn Artikel“ verabschiedete, wurde auch ein am 28. Dezember 1831 im Großherzogtum Baden erlassenes liberales Pressegesetz, das am 1. März 1832 in Kraft getreten war, mit der bestehenden Bundesgesetzgebung für unvereinbar erklärt.⁴³

Nachdem Anfang April 1833 eine Gruppe von Radikalen am Sitz des Bundestages in Frankfurt einen Putsch versucht hatte⁴⁴, wurde nicht nur eine Bundeszentraluntersuchungsbehörde in Frankfurt eingesetzt, die für eine Neuauflage der „Demagogenjagd“ sorgte⁴⁵, sondern genau wie 1819 wurde – diesmal in Wien – eine Ministerkonferenz einberufen, die am 12. Juni 1834 ihre geheimen Beschlüsse in einem Schlußprotokoll formulierte. Die Rechte, die die Repräsentativverfassungen zahlreicher Länder den Kammern eingeräumt hatten, wurden beschränkt, das Karlsbader Universitätsgesetz wurde verschärft, ebenso das Bundespressegesetz vom Jahre 1819. In bezug auf die Aufsicht über die Presse wurde vereinbart, daß das Zensoramt nur Männern von „erprobter Gesinnung und Fähigkeit übertragen“⁴⁶ werden sollte und daß die Zensoren mit den nötigen Instruktionen zu versehen seien. Zensurlücken durften nicht geduldet werden. In den Staaten, in denen noch keine Oberzensurkollegien bestanden⁴⁷, sollten sie errichtet werden. Die Zahl der politischen Tageszeitungen sollte gesenkt und die Herausgabe politischer Tagesblätter von der Verleihung einer Konzession abhängig gemacht werden, die jederzeit widerrufen werden konnte. Es wurde präzisiert, daß das in einem Bundesstaat erteilte Imprimatur nicht ohne weiteres für die übrigen Staaten gelten sollte. Was die

außerhalb des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erscheinenden politischen Schriften unter 20 Bogen betraf, hieß es, daß die Bestimmungen vom 5. Juli 1832 „fortwährend strenge vollzogen werden“⁴⁸ sollten. Die Sonderregelung für Emigrantenpublikationen wurde hier also noch einmal bestätigt.

Die geheimen⁴⁹ Wiener Konferenzbeschlüsse hatten zur Folge, daß „von 1834 bis 1840 (...) in Deutschland jede öffentliche Bewegung aus[starb]“⁵⁰. Der Kampf gegen die reaktionären Kräfte in Deutschland konnte ab 1834 nur außerhalb des Deutschen Bundes stattfinden, in Frankreich, in der Schweiz, in England und in Belgien.⁵¹

2. Die strenge Beaufsichtigung der Veröffentlichungen über die Ständeversammlungen

Die „Sechs Artikel“ vom Juni 1832, die zusammen mit den „Zehn Artikeln“ vom 5. Juli 1832 die nach dem Hambacher Fest nach Ansicht des Deutschen Bundes notwendig gewordenen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe in Deutschland bildeten⁵², erlegten den Landesregierungen die Pflicht auf, „die Redefreiheit in den landständischen Körperschaften und die Berichtsfreiheit der Presse zu begrenzen, wo auch immer die Gefahr einer Störung der inneren Ruhe Deutschlands oder seiner Gliedstaaten auftauchte“⁵³.

In den Beschlüssen der geheimen Wiener Ministerkonferenzen vom 12. Juni 1834 wurde darauf hingewiesen, daß bei Veröffentlichung der ständischen Protokolle in Zeitungen oder sonstigen periodischen Schriften allen Vorschriften in bezug auf Redaktion, Zensur und Beaufsichtigung von periodischen Schriften Genüge getan werden sollte. Das Gleiche galt für die auszugsweise Bekanntmachung ständischer Verhandlungen. Bei der Veröffentlichung von Nachrichten über die Ständeversammlungen anderer deutscher Staaten sollte nach denselben Regeln wie bei der Berichterstattung über die eigene Ständeversammlung verfahren werden⁵⁴.

Am 28. April 1836 beschloß die Bundesversammlung, daß „Berichte und Nachrichten über Verhandlungen deutscher Ständeversammlungen nur aus den öffentlichen Blättern und aus den zur Oeffentlichkeit bestimmten Acten des betreffenden Bundesstaates in die Zeitungen und periodischen Schriften aufgenommen (...) werden sollten“⁵⁵. Die Herausgeber und Redakteure der öffentlichen Blätter sollten dazu angehalten werden, jederzeit die Quelle anzugeben, aus welcher sie solche Berichte und Nachrichten geschöpft hatten.

In Preußen war auch nach 1830 die Berichterstattung sowohl über innere als über äußere Angelegenheiten vielen Beschränkungen unterworfen. Die Verwaltung befreundeter Staaten durfte nicht angegriffen werden, Nachrichten über das Königliche Haus, die Armee und die innere Verwaltung des Staates durften nur gebracht werden, nachdem sie in einer Berliner Zeitung veröffentlicht worden waren, die Unterdrückung von Zeitungen durch die Bundesversammlung durfte nicht erwähnt und ebensowenig durften Auszüge aus diesen Zeitungen aufgenommen werden.⁵⁶

1833 trat in bezug auf die Veröffentlichung der Ergebnisse der Landtagsverhandlungen eine gewisse Verbesserung ein, indem eine Kabinettsorder vom 2. November 1833 genehmigte, daß auch die Gutachten und Petitionen der Provinzialstände, zusammen mit dem Bericht des Landtagsmarschalls und den Landtagsabschied veröffentlicht werden durften.⁵⁷

Der Bundesbeschuß vom 28. April 1836⁵⁸ wurde in Preußen durch ein Reskript der Zensurminister vom 16. Juni 1836 in Kraft gesetzt.⁵⁹ Als am 21. Juni 1838 die Bundesversammlung an die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 5. Februar 1824 erinnerte⁶⁰, beeilten sich die preußische Zensurminister, diese Maßnahme den untergeordneten Behörden zur Kenntnis zu bringen.⁶¹

In Bayern wurde am 28. Januar 1831 die Zensurfreiheit für die Berichterstattung über innere Angelegenheiten⁶² aufgehoben, aber diese Maßnahme wurde am 13. Juni 1831 nach heftigen Protesten im Landtag wieder rückgängig gemacht.⁶³ Als aber 1837 der konservative Politiker Abel bayerischer Innenminister wurde, hörte jede selbständige Erörterung der inneren Angelegenheiten auf.⁶⁴

§ 3 Die weitere Entwicklung bis 1848

1. *Von der zeitweiligen Lockerung der Pressezensur in Preußen bis zur Aufhebung der Karlsbader Beschlüsse*

Als die Wiener Beschlüsse vom 12. Juni 1834 beraten wurden, hatte es Bayern durchgesetzt, daß die Artikel über die Presse und über die Universitäten auf 6 Jahre befristet wurden. 1840 wurden sie aber verlängert und erlangten zeitlich unbeschränkte Geltung.⁶⁵ Im Juli 1841 einigte sich der neue preußische König Friedrich Wilhelm IV. mit Metternich über eine abermalige Verlängerung der Karlsbader Beschlüsse auf 6 Jahre.⁶⁶

Trotzdem schien der Regierungsantritt Friedrich Wilhelm IV. in Preußen eine neue Epoche für das Pressewesen einzuleiten. Als Folge einer Kabinettsorder vom 10. Dezember 1841 erließen die Zensurminister am 24. Dezember 1841 eine Zirkularverfügung an die Oberpräsidenten, die zum Ziel hatte, das Pressewesen zu vereinheitlichen und zu erleichtern. Die Zensoren sollten von nun an vor allem der Form und dem Ton der Schriften ihre Aufmerksamkeit widmen. Nicht nur sollte die Tagespresse völlig unbescholtenen Männern anvertraut werden, sondern auch die Zensoren sollten loyal und kompetent sein und „die Form von dem Wesen der Sache zu sondern verstehen und mit sicherem Takt sich über Bedenken hinwegzusetzen wissen, wo Sinn und Tendenz einer Schrift an sich diese Bedenken nicht rechtfertigen“⁶⁷.

Dieses „Christgeschenk“⁶⁸ von Ende 1841 zeigte eine doppelte Wirkung. Das Publikum begrüßte die Verordnung mit großem Enthusiasmus, aber die Schriftsteller und Literaten waren weniger begeistert. Auch sie erkannten die guten Absichten der Verordnung an, aber sie waren der Meinung, der vorgeschriebene Weg sei nicht der richtige, das Niveau der Presse zu erhöhen, denn am Prinzip der Zensur werde nicht gerüttelt und die alten Vorschriften des Jahres 1819 würden nur wiederholt.⁶⁹

Dennoch brachte das Jahr 1842 der Presse in Preußen einige – wenn auch zeitlich befristete – Verbesserungen. Am 28. März 1842 wurde die Zensur für Karikaturen und Stiche aufgehoben⁷⁰ und am 4. Oktober 1842 erschien eine Kabinettsorder „betreffend die Bestimmung: daß die in den Preußischen Staaten erscheinenden Bücher, deren Text mit Ausschluß der Beilagen 20 Druckbogen übersteigt, wenn sowohl der Verfasser als Verleger auf dem Titel genannt ist, der Censur ferner nicht mehr unterworfen seyn sollen“⁷¹. Damit kehrte Preußen zum Karlsbader Minimum von 1819 zurück.

Am 3. Februar 1843 hob Friedrich Wilhelm IV. aber die erst einige Monate vorher erlassene Zensurfreiheit wieder auf und am 4. Februar erließ er eine Kabinettsorder „betreffend die Censur der Zeitungen und Flugschriften und die Genehmigung der vom Staatsministerium entworfenen Censur-Instruktion vom 31. Januar 1843“⁷². Diese Zensurinstruktion war eigentlich eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen aus der Verordnung vom 18. Oktober 1819 und der Kabinettsorder vom 28. Dezember 1824.⁷³ Es wurde noch einmal wiederholt, daß keine Äußerungen gedruckt werden durften, die das monarchische Prinzip des preußischen Staates oder die Prinzipien, nach denen in Preußen die staatlichen Institutionen funktionierten, angriffen oder wodurch Unzufriedenheit mit dem monarchischen Prinzip oder den bestehenden Institutionen entstehen konnte. Nur wenn sie in bescheidener, anständiger Form und in wohlmeinender Absicht erfolgten, durften über bestehende oder noch zu erlassende gesetzliche Vorschriften Urteile abgegeben werden. Wiederum wurde betont, daß nicht nur auf den Inhalt, sondern auch auf Ton und Tendenz der betreffenden Schriften zu achten sei.

Die „Verordnung über die Organisation der Censur-Behörden“⁷⁴ vom 23. Februar 1843 hatte einen doppelten Zweck. Einerseits sollte die Zensurverwaltung fortan nur noch zum Kompetenzbereich des Innenministeriums gehören.⁷⁵ Es wurden Bezirks- und Lokalzensoren eingesetzt, die unter der Kontrolle der Oberpräsidenten und unter der Oberleitung des Innenministeriums arbeiten sollten.⁷⁶ Andererseits wurde das seit 1819 bestehende Oberzensurkollegium⁷⁷ durch ein von der Zensurverwaltung unabhängiges, dem Justizminister unterstelltes Oberzensurgericht ersetzt. Zu den Kompetenzen dieses Gerichts gehörte u.a. die Erteilung und Entziehung der Debitserlaubnis für Schriften, die außerhalb des Deutschen Bundes in deutscher Sprache gedruckt wurden, jedoch mit Ausnahme politischer Zeitungen, für die die Kompetenz direkt beim Innenminister lag.⁷⁸

Die Errichtung des Oberzensurgerichts bedeutete ohne Zweifel einen Fortschritt, denn auf diese Weise wurde eine Willkürbehandlung durch die Behörden erschwert und wurde die Zensur unter gerichtliche Aufsicht gestellt. Das bedeutete die erste Annäherung des administrativen Vorbeugungsprinzips an das gerichtliche Vergeltungsprinzip. „Das Oberzensurgericht war – wenigstens theoretisch gesehen – ein Schritt des Uebergangs vom Polizei- zum Rechtsstaat.“⁷⁹ Allerdings hielt man auch jetzt noch immer am Grundsatz fest, die Presse solle wegen ihrer Gefährlichkeit einer besonderen Behörde und nicht den ordentlichen Gerichten unterstellt werden.

Durch eine Verordnung vom 30. Juni 1843 wurde den Bestimmungen der Verordnung vom 23. Februar 1843 Gesetzeskraft verliehen und wurde versucht, die bis dahin komplizierte preußische Pressegesetzgebung einigermaßen zu vereinfachen und Unklarheiten zu beseitigen. Außerhalb des Deutschen Bundes in deutscher Sprache gedruckte Publikationen blieben pauschal verboten und sollten, wenn sie trotzdem in Preußen verbreitet wurden, von der Polizei beschlagnahmt und vernichtet werden.⁸⁰

Gerade in der ersten Hälfte des Jahres 1843, als in Preußen die Pressegesetzgebung, wie sie bis zur Märzrevolution 1848 bestehen sollte, ihren Abschluß fand⁸¹, setzten Bemühungen ein, auf Bundesebene eine bessere Regelung der Presseangelegenheiten zustande zu bringen. Die Impulse dazu gingen vom Königreich Sachsen aus, das durch die Rolle Leipzigs als Verlegerstadt an einer Verbesserung des Zustandes der Presse interessiert war und versuchte, durch Verhandlungen mit Preußen und Österreich die beiden absolutistisch regierten Staaten davon zu über-

zeugen, daß gemeinsame Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Presse getroffen werden sollten oder daß wenigstens eine größere Uniformität in der deutschen Pressegesetzgebung angestrebt werden sollte. Vorläufig fand Sachsen aber bei den beiden konservativen Anführern des Deutschen Bundes kein Gehör.⁸²

Alarmiert durch die Tätigkeit der deutschen Emigranten in der Schweiz und in Frankreich⁸³, erinnerte der Bundestag am 18. Januar 1844 die deutschen Regierungen an den Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832, nach dem alle außerhalb des Deutschen Bundes in deutscher Sprache veröffentlichten Schriften politischen Inhalts, wenn sie weniger als 20 Bogen stark waren, nur nach vorhergehender Genehmigung verbreitet werden durften.⁸⁴ Die Bundestagskommission für Presseangelegenheiten hatte darauf hingewiesen, daß in einigen deutschen Staaten der Beschluß auf die außerhalb des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erscheinenden Schriften überhaupt ausgedehnt worden sei, oder wenigstens auf alle solche Schriften unter 20 Bogen, d.h. unabhängig davon, ob sie politische Themen behandelten oder nicht. Die Kommission war der Ansicht, eine buchstäbliche Beschränkung des Bundesbeschlusses vom 5. Juli 1832 auf politische Schriften empfehle sich nicht, da das politisch Gefährlichste oft von anderen Lebensgebieten ausgehe. Auch sollte die Grenze für eventuelle Interventionen nicht unbedingt bei 20 Bogen liegen, so meinte die Kommission. Auch bei Werken, die diese Grenze bewußt verspotteten, müsse die Möglichkeit gegeben sein, einzuschreiten.⁸⁵

Obwohl der Bundestag nicht ausdrücklich darum gebeten hatte, teilten im Laufe des Jahres 1844 die meisten Staaten mit, wie sie den Bundesbeschluß vom 18. Januar 1844 vollzogen hatten. In der Sitzung vom 25. April 1844 spezifizierte der preußische Gesandte, daß in seinem Land die Aufsicht sich nicht auf die im Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832 erwähnten Kategorien beschränke, sondern daß in Preußen alle außerhalb Deutschlands gedruckten Schriften der Zensur unterworfen seien. Der Gesandte fügte übrigens eine Beilage mit einer Zusammenstellung aller in Preußen erlassenen gesetzlichen und administrativen Bestimmungen über die Verbreitung der besagten Schriften bei.⁸⁶

Obwohl Preußen sich also bemühte, auf Bundesebene als besonders treues Mitglied zu erscheinen, entstanden spätestens 1845 Zweifel an der Tauglichkeit des Zensursystems. Als Österreich auf eine rigorose Anwendung der Karlsbader Beschlüsse drängte, schlug der preußische Außenminister Pressefreiheit mit einem strengen Repressivsystem vor, aber Metternich war hiermit selbstverständlich nicht einverstanden.⁸⁷

Durch ein Rundschreiben an die einzelnen Mitgliedstaaten des Deutschen Bundes vom 9. Mai 1846 versuchte der österreichische Staatskanzler die anderen Staaten für seine Auffassungen zu gewinnen. Er forderte, man solle zu der strengen Zensur zurückkehren, die dem Geiste und dem Buchstaben des Gesetzes von 1819 entspreche.⁸⁸ Am 30. Juli 1846 beantragte Österreich beim Bundestag die strengere Überwachung der Schriften über 20 Bogen. Der österreichische Gesandte machte dabei deutlich, daß man in Wien hoffe, der Bund würde die österreichische Praxis, nach der alle Schriften der Zensur unterworfen waren, übernehmen. Die Bundesglieder verpflichteten sich dazu, möglichst bald darüber zu berichten, welche Maßnahmen sie in bezug auf die fraglichen Schriften getroffen hatten. Es war Metternichs Absicht, die Berichte an die Pressekommission des Bundestages weiterzuleiten, die sie überprüfen und eventuell kritisieren sollte.⁸⁹

Preußen erwiderte hierauf sofort mit dem Hinweis auf die 1842 erfolgte Zensur-

freiheit über 20 Bogen. Auch die anderen Staaten standen den österreichischen Wünschen ablehnend gegenüber. Am 13. August 1846 erklärte Baden, daß sich die Zensurverhältnisse „in ihrer Wirkung mit jedem Jahr nachteiliger“⁹⁰ erwiesen und dem Ansehen der Regierung mehr schaden als nutzen. Am 1. Oktober betonte Sachsen die Notwendigkeit, „die Angelegenheiten der deutschen Presse auf's Neue und zwar einerseits nunmehr endlich definitiv, andererseits durch einen von der Gesamtheit des deutschen Bundes zu fassenden Beschluß zu ordnen“⁹¹.

Preußen war offensichtlich gesonnen, sich endgültig von Österreich zu distanzieren, denn am 4. April 1847 ließ Außenminister von Canitz allen deutschen Regierungen einen „Entwurf zu einem Bundesbeschlusse über die Bundespreßgesetzgebung“⁹² zugehen, dessen § 1 lautete: „Jedem deutschen Bundesstaate wird freigestellt, die Zensur aufzuheben und Preßfreiheit einzuführen“⁹³. Im Gegensatz zu Sachsen, das an erster Stelle ein endgültiges und einheitliches Bundespressegesetz anstrebte, sprach sich also Preußen für eine Dezentralisierung der Kompetenzen aus. Der preußische Entwurf zählte weiter die Garantien auf, die die Staaten, die Pressefreiheit einführen wollten, ihren Bundesgenossen geben sollten: „ein strenges Konzessionswesen für Buchdrucker und Zeitungsherausgeber, harte Strafen für Preßvergehen, endlich noch ein rechtsgelehrtes Bundessyndikat, das nach freiem Ermessen gemeingefährliche Schriften für ganz Deutschland verbieten sollte“⁹⁴.

Sachsen seinerseits überreichte am 26. April 1847 dem Bundestag eine Erklärung mit Vorschlägen für eine Neuregelung der Presseangelegenheiten. Auch hier fragte man sich, ob die Zensur nicht mehr schade als nutze.⁹⁵ Das Königreich Württemberg äußerte sich am 2. September 1847 im selben Sinne.⁹⁶

Im Juni 1847 machte Preußen Sachsen den Vorschlag, gemeinsam dem Bundestag einen Entwurf vorzulegen.⁹⁷ Sachsen sollte den Entwurf ausarbeiten und dabei möglichst die preußischen Vorschläge berücksichtigen. Sachsen erklärte sich hiermit einverstanden, aber wollte zunächst den von Metternich angeregten Bericht der Pressekommission abwarten.⁹⁸ Dieser wurde am 9. September 1847 erstattet. Die Kommission beschränkte sich nicht auf die ihr von Metternich zugedachte Aufgabe, sondern wollte das Problem der Presse in seiner Gesamtheit behandeln sehen und rief die Gliedstaaten dazu auf, „mit (...) ‚Unbefangenheit‘, mit ‚Freimütigkeit‘ und durch ‚offene, unumwundene Äußerung‘“⁹⁹ zur Presseproblematik Stellung zu nehmen. Der österreichische Gesandte versuchte noch, die Angelegenheit auf die lange Bank zu schieben, aber Württemberg setzte durch, daß die Länder spätestens innerhalb von 4 Monaten ihren Standpunkt mitteilen sollten.¹⁰⁰ Zwischen der Wiedereröffnung der Sitzungen am 7. Januar 1848 und der Märzrevolution sprachen sich Bayern, Preußen, Württemberg, Mecklenburg und Baden für die Aufhebung der Zensurpflicht aus.¹⁰¹

Bayern erklärte im Januar 1848, ein Bundesgesetz sei überflüssig, denn für die bayerische Presse genüge die freie bayerische Verfassung vollkommen. Württemberg teilte am 29. Februar 1848 mit, es würde selbständig die provisorische Pressebefreiung vornehmen, falls das Problem bis Ostern nicht geregelt sei. Baden schloß sich diesem Standpunkt an.¹⁰²

In Preußen selbst erklärte Innenminister von Bodelschwingh in einem Memorandum vom September 1847: „Die Zensur ist altersschwach, sie hat ausgedient“¹⁰³ und am 20. November 1847 veröffentlichte der preußische Gesandte in Baden und preußischer Militärbevollmächtigter beim Bundestag General von Radowitz eine

„Denkschrift über die vom Deutschen Bunde zu ergreifenden Maßregeln“¹⁰⁴, in der u.a. eine neue Pressegesetzgebung ohne Zensur vorgeschlagen wurde.

Die Pariser Februarereignisse sorgten dafür, daß Baden und Württemberg bereits am 1. März 1848 die Pressefreiheit verkündeten¹⁰⁵ und am 3. März stellte die Bundesversammlung jedem Staat frei, die Zensur aufzuheben und Pressefreiheit einzuführen.¹⁰⁶ Österreich, Hannover und das Kurfürstentum Hessen traten dem Beschluß nicht bei.¹⁰⁷ Infolge dieses Bundesbeschlusses wurde am 4. März 1848 in Frankfurt, am 6. in Bayern, am 7. in Nassau und Gotha, am 8. in Weimar die Pressefreiheit proklamiert. In Österreich wurde erst am 14. März 1848, dem Tag von Metternichs Rücktritt, die Zensur aufgehoben und Pressefreiheit versprochen.¹⁰⁸

Trotz Preußens Initiativen auf Bundesebene und trotz des Bundesbeschlusses vom 3. März 1848 zögerte Friedrich Wilhelm IV. noch immer, seinen Untertanen Pressefreiheit zu gewähren. Obwohl Preußen im Bundestag eine autonome Entscheidung der jeweiligen Staaten befürwortet hatte, erklärte der König in einer Kabinettsorder vom 8. März 1848, „der dringende Wunsch (...), in diesen wie in vielen anderen wichtigen Angelegenheiten ein gemeinsames deutsches Bundesrecht zu erstreben“¹⁰⁹, halte ihn davon ab, in Preußen Zensurfreiheit einzuführen. Erst nach Metternichs Sturz und unter dem Druck des auch in Berlin beginnenden Aufstandes wurde am 18. März ein vom 17. März datiertes „Gesetz über die Presse“ veröffentlicht, das die Zensur aufhob und alle auf die Zensur bezüglichen Bestimmungen, Anordnungen, Einrichtungen und Strafvorschriften außer Kraft setzte.¹¹⁰ Das präventive System wurde durch das repressive ersetzt. In Zukunft sollten ordentliche Gerichte über Pressevergehen urteilen und dies nur auf der Grundlage der bestehenden Strafgesetze. In unserem Zusammenhang ist vor allem § 8 des neuen Pressegesetzes interessant. Er lautete: „In Ansehung des Debits der im Auslande erscheinenden Zeitungen verbleibt es bis dahin, daß ein allgemeines deutsches Preßgesetz vereinbart sein wird, bei den bestehenden Vorschriften“¹¹¹. Ein solches Gesetz kam aber nicht zustande. Wohl wurde am 2. April 1848 die gesamte Ausnahmegesetzgebung von 1819 annulliert, aber dies „war nichts weiter als eine verspätete Formalität, die hilflos hinter den Ereignissen herhinkte“¹¹².

1848 schienen also in Deutschland für die Presse günstigere Zeiten anzubrechen. Sie waren aber nur von kurzer Dauer, denn nachdem sich die reaktionären Kräfte von ihrem ersten Schrecken erholt hatten, bekamen sie allmählich das politische Heft wieder in die Hand. Von 1850 an sollten sie die Presse wieder in den Griff bekommen.

2. Die Debatten um die Veröffentlichung der Bundes- und Landtagsprotokolle

Auf Bundesebene verblieb es bis zur Märzrevolution 1848 bei den Regelungen, wie sie 1824 getroffen worden waren, d.h. nur was in den der Presse zur Verfügung gestellten Kurzprotokollen über die Verhandlungen des Bundestags und seiner Kommissionen enthalten war, durfte veröffentlicht werden.¹¹³

Am 26. März 1847 brachte Württemberg beim Bundestag den Antrag ein, die wichtigsten Bundesprotokolle zu veröffentlichen und wurde hierbei von Preußen unterstützt.¹¹⁴ Im September 1847 schlug der zuständige Bundesausschuß sogar vor, zur alten Regelung, wie sie vor 1824 bestanden hatte, zurückzukehren, d.h. die Öffentlichkeit sollte als Regel gelten, von der nur ausnahmsweise abgewichen

werden sollte. Österreich war hiermit aber nicht einverstanden und erklärte, „allerhöchstens könne man zugeben, daß die Protokolle nach sorgfältiger Auswahl am Ende jeder Sitzungsperiode veröffentlicht würden, aber nicht in den Zeitungen, sondern in einer besonderen Sammlung“¹¹⁵. Auch Radowitz sprach sich in seiner schon erwähnten Denkschrift vom 20. November 1847¹¹⁶ für die Veröffentlichung der Bundesprotokolle aus¹¹⁷, aber durch die österreichische Hinhaltetaktik wurden auch hier bis zur Märzrevolution keine Fortschritte erzielt.

In Preußen selbst war nach dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelm IV. eine gewisse Verbesserung in bezug auf die Berichterstattung über Staatsangelegenheiten eingetreten. Anlässlich der 1841 erfolgten Einberufung der Provinziallandtage erschien am 23. Februar 1841 ein „Propositionsdecret, die ständischen Ausschüsse, ingleichen die Publikation der Landtagsverhandlungen betreffend“¹¹⁸, in dem angekündigt wurde, daß „die Veröffentlichung der Landtags-Verhandlungen durch den Druck künftig in einer größeren Ausdehnung wie bisher“¹¹⁹ stattfinden würde. Zusammen mit dem Landtagsabschied sollten die Propositionsdekrete des Königs und alle an ihn gerichteten Eingaben der Stände publiziert werden. Friedrich Wilhelm IV. gestattete auch, daß die Protokolle gedruckt und am Schluß des Landtags an die Mitglieder der Versammlung zur Mitteilung an ihre Auftraggeber verteilt werden sollten.

Durch einen Erlaß vom 24. Februar 1841 erlaubte der preußische Innenminister von Rochow, „daß von dem Verlaufe und den successiven Resultaten der ständischen Berathungen schon während der Dauer der Landtage dem Publikum geeignete Mittheilung gemacht werde“¹²⁰. Dazu sollte der Landtagsmarschall ein Mitglied der Versammlung beauftragen, über die Beratungen und Beschlüsse „in allgemeinen, das Spezielle sowohl als das Persönliche vermeidenden Umrissen offizielle Artikel abzufassen, die durch ein geeignetes, am Sitze des Landtags oder in dessen Nähe erscheinendes Blatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen“¹²¹ waren.

Dies bedeutete aber nicht, daß die Presse in Preußen jetzt ungehemmt über die Landtagsverhandlungen berichten konnte. Außer den offiziellen Artikeln und denjenigen, die eventuell in der *Allgemeinen Preussischen Staats-Zeitung* erschienen, durfte keinen Berichten über die Sitzungen der Provinzialstände das *Imprimatur* erteilt werden.¹²² Kommentar war verboten und auch die Namen der Redner durften nicht erwähnt werden.¹²³

Während der Tagung der Provinzialstände im Frühjahr 1841 bildete das Problem der Berichterstattung über inländische Angelegenheiten ein vieldiskutiertes Thema.¹²⁴

Am 9. April 1841 wurde im Preussischen Landtag in Danzig über einen Antrag verhandelt, der darauf gerichtet war, den preussischen König um Milderung der Zensurvorschriften in bezug auf die Erörterung innerer Angelegenheiten zu bitten, aber der Landtag hielt es nicht für erforderlich, deshalb eine Denkschrift an den König zu richten, da dieser durch die kurz vorher erlaubte Veröffentlichung der Landtagsverhandlungen in Protokollen und Zeitungen gezeigt habe, daß er einer größeren Offenheit nicht abgeneigt sei.¹²⁵

Im Landtag der Provinz Posen standen die Probleme der Presse am 19. April 1841 auf der Tagesordnung. Eine Petition eines Abgeordneten des Ritterstandes, in der vorgeschlagen wurde, die *Staats-Zeitung* solle zur Aufnahme von Erwidern auf verleumderische oder beleidigende Artikel in in- und ausländischen Zeitungen über die inneren Angelegenheiten des Großherzogtums ermächtigt werden, wurde

abgelehnt. Wohl schlug der Ausschuß vor, man solle den König bitten, alles, was sich auf die inneren Angelegenheiten des Großherzogtums bezog und alle Bemerkungen über Verordnungen, in denen sich der König über die Ansichten der Minister und des Staatsrates äußerte, ohne Zensur drucken zu lassen, aber dieser Vorschlag wurde vom Landtag mit großer Mehrheit abgelehnt, weil man davon überzeugt war, der König würde „auf dem eingeschlagenen Wege nicht stehen bleiben, sondern in Seiner hohen (...) Weisheit Seinen Völkern aus eigenem Antriebe und zur rechten Zeit verleihen (...), was zu ihrem Glücke erforderlich sei“¹²⁶. Auch hier führte also das unbedingte Vertrauen der Stände in die guten Absichten des Königs zu einer Bestätigung des Status quo.

Ging es im Preußischen und im Posenschen Landtag noch um relativ bescheidene Forderungen, so war ein beim Rheinischen Landtag eingereichter Antrag über die Presse viel weniger zurückhaltend. Der Antrag umfaßte drei Punkte:

- 1) ungekürzte und tägliche Veröffentlichung der Landtagsverhandlungen in der Presse;
- 2) die Erlaubnis, in der Presse alle inneren Landesangelegenheiten zu besprechen;
- 3) Aufhebung der geltenden Präventivgesetzgebung und Einführung eines Repressivsystems für nicht anonyme und nicht von „Unbefugten“ stammende Schriften.¹²⁷

Auch dieser Antrag wurde mit großer Mehrheit abgelehnt und der Rheinische Landtag beschränkte sich darauf, den König zu bitten, die Presseangelegenheiten durch ein Gesetz zu ordnen, das der Willkür der einzelnen Zensoren vorbeugen würde.¹²⁸

Die Diskussionen in den ersten Provinziallandtagen nach dem preußischen Thronwechsel waren also für die Presse im allgemeinen und für eine größere Transparenz bei der Besprechung der Staatsangelegenheiten nicht besonders ergiebig. Trotzdem bildeten sie einen Ansatz für die in den darauffolgenden Monaten ergehenden Verordnungen und Richtlinien.

In der schon erwähnten Kabinettsorder vom 10. Dezember 1841¹²⁹ äußerte der König die Ansicht, eine Behandlung der inneren Angelegenheiten Preußens in Zeitungen sei durchaus zulässig, „wo es sich um eine anständige und wohlmeinende Besprechung“¹³⁰ handle. Auch in der Zirkularverfügung der Zensurminister an die Oberpräsidenten vom 24. Dezember 1841 hieß es: „Der Censor kann eine freimütige Besprechung auch der inneren Landesangelegenheiten sehr wohl gestatten“¹³¹. Fehler und Irrtümer durften ans Licht gebracht, Verbesserungen angeregt und vorgeschlagen werden, „wenn nur ihre Fassung anständig und ihre Tendenz wohlmeinend“¹³² war.

Allerdings wurde in der Verordnung vom 30. Juni 1843¹³³ noch einmal bestätigt, daß Nachrichten über die Versammlungen der preußischen Stände während der Sitzungsperioden nur nach den von den Landtagen für die Zeitungen angefertigten Berichten oder nach den von der Regierung veröffentlichten amtlichen Mitteilungen in die öffentlichen Blätter übernommen werden durften. Petitionen oder sonstige Schriften, die an die Landtage gerichtet wurden, durften nur von der Presse publiziert werden, wenn sie in den betreffenden Landtagsabschieden oder amtlichen Mitteilungen erschienen waren. Wenn in Zeitungsartikeln Königliche Order oder amtliche Verfügungen, Beschlüsse oder sonstige Aktenstücke inländischer Staatsbehörden ganz oder auszugsweise mitgeteilt wurden, durfte der Druck nur erlaubt werden, nachdem die Genehmigung der betreffenden Behörde nachgewiesen worden war.